

Aktenzeichen: 4 AZR 405/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. Dezember 1983  
- 4 AZR 405/81 -

I. Arbeitsgericht Mannheim Urteil vom 19. Juni 1980  
- 1 Ca 575/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Juli 1981  
Baden-Württemberg  
(Mannheim) - 7 Sa 102/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Erstem Mitarbeiter

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II Abschn. J  
Unterabschn. II, VergGr. V c (Erste Mitarbeiter)

Leitsätze:

1. Ein Erster Mitarbeiter muß für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstelle verantwortlich sein.
2. Erheben die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Aufgabenbereich in der Art einer Dienstpostenbezeichnung zum Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe, sind alle Einzeltätigkeiten dieses Aufgabenbereiches in einem Arbeitsvorgang einheitlich zu bewerten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 405/81

7 Sa 102/80 Baden-Württemberg  
(Mannheim)

Verkündet am  
7. Dezember 1983

Haus,   
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Lehmann für Recht erkannt:

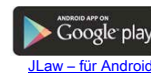
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 1981 - 7 Sa 102/80 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 2 -

**Tatbestand:**

Die Klägerin steht seit dem 2. Mai 1967 in den Diensten des beklagten Landes und ist beim Finanzamt M als Angestellte beschäftigt. Die Parteien haben im schriftlichen Arbeitsvertrag die Anwendung des Bundes-Angestelltenentarifvertrags (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Ab 1974 wurde die Klägerin als alleinige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen eingesetzt. Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1979 betreut der Innendienst der Hauptstelle "Betriebsprüfer" die Sachgebiete X mit neun Außenprüfern, XI mit zwölf Außenprüfern und XII mit ebenfalls zwölf Außenprüfern. Drei dieser Außenprüfer waren im ersten Halbjahr 1979 "in Einarbeitung" und noch nicht förmlich zu Betriebsprüfern bestellt. Seit Februar 1979 ist in der Geschäftsstelle der Klägerin neben ihr ein Beamter des mittleren Dienstes tätig.

Mit Schreiben vom 13. März 1979 hat die Klägerin gegenüber dem Land Vergütung nach VergGr. V c BAT für die Zeit ab 1. Januar 1979 geltend gemacht. Dies ist auch ihr Klageziel.

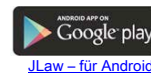
Die Klägerin hat vorgetragen, sie erfülle die Merkmale der VergGr. V c Fallgruppe 5 des Teils II Abschnitt 3 Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT. Die von ihr verwaltete Geschäftsstelle betreue mehr als 30 Betriebsprüfer, wie es die bis 30. Juni 1979 geltenden tariflichen Bestimmungen erforderten. Hierzu zählten auch die Betriebsprüfer "in Einarbeitung", da diese - ebenso wie die ausdrücklich zu Betriebsprüfern bestellten Mitarbeiter - zusätzliche Arbeit für die Geschäftsstelle verursachten. Zudem erforderten die tariflichen Vorschriften ab 1. Juli 1979 nur noch die Betreuung von mehr als 25 Betriebsprüfern. Ab 1.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 3 -

Juli 1979 sei sie auch als Erste Mitarbeiterin im tariflichen Sinne anzusehen. Schließlich habe das Land gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn es durch den Einsatz eines weiteren Mitarbeiters in der Geschäftsstelle verhindert habe, daß die Klägerin das tarifliche Tätigkeitsmerkmal "alleinige Mitarbeiterin" beibehalten habe.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Klägerin mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in VergGr. V c der Anlage I a zum BAT Teil II J - Angestellte in den Steuerverwaltungen - eingruppiert und ihre Tätigkeit dementsprechend zu vergüten ist.

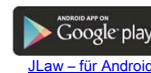
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, als Betriebsprüfer im Sinne der Tarifnorm könne nur der Angestellte angesehen werden, der bei Vorliegen der persönlichen Eignungsbedingungen eine sechsmonatige Einarbeitung absolviert habe und zum Betriebsprüfer ausdrücklich bestellt sei. Dies entspreche der Betriebsprüfungsordnung. Die Tarifvertragsparteien hätten sich insoweit eines für die Finanzverwaltung typischen Begriffs bedient, so daß auch auf dessen spezielle Bedeutung zurückgegriffen werden müsse. Dementsprechend könnten die Betriebsprüfer in Einarbeitung auch bei der Feststellung der Zahl der Betriebsprüfer nicht mitgerechnet werden. Im Übrigen belasteten sie die Geschäftsstelle nicht in gleicher Weise wie die förmlich bestellten Betriebsprüfer, weil sie erst im letzten Drittel der Ausbildung drei Betriebe selbständig zu prüfen und Berichte zu erstellen hätten. Ein Betriebsprüfer habe hingegen in einem halben Jahr fünf Großbetriebe oder zehn Mittelbetriebe oder 25 Kleinbetriebe zu prüfen. Der zusätzliche Einsatz eines weiteren Mitarbeiters in der Geschäftsstelle der Klägerin sei insbesondere wegen des gestiegenen Arbeitsanfalls dienstlich notwendig gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter; sie hat diesen aber in der Revisionsbegründungsschrift auf die Zeit ab 1. Juli 1979 beschränkt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin hierzu erklärt, dies beruhe auf einem offensichtlichen Versehen; in Wahrheit verfolge sie ihren Klageantrag für die Zeit ab 1. Januar 1979 weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Der Klägerin steht für die Zeit ab 1. Januar 1979 keine Vergütung nach VergGr. V c BA1 zu.

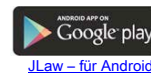
Mit ihrem Revisionsantrag hat die Klägerin den Klagezeitraum auf die Zeit ab 1. Juli 1979 beschränkt, so daß die Klageforderung nur noch in diesem Umfang in der Revisionsinstanz anhängig ist. Der Antrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die von der Klägerin erstrebte Feststellung auf den ursprünglichen Klagezeitraum ab 1. Januar 1979 zu erstrecken, ist unzulässig, weil dieser Antrag nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist und damit verspätet gestellt worden ist (vgl. § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Der Auffassung der Klägerin, bei der Beschränkung des Klageantrags auf die Zeit ab 1. Juli 1979 in der Revisionsbegründungsschrift handele es sich um ein offensichtliches Versehen, kann nicht gefolgt werden. Aus der Revisionsbegründung ergibt sich nämlich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit, daß die Klägerin Vergütung für die Zeit ab 1. Januar 1979 begehrt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 5 -

Durch die Beschränkung des Revisionsantrags entsteht der Klägerin allerdings kein fortwirkender Rechtsnachteil. Denn wenn sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1979 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT erfüllte, behält sie diese Vergütung, selbst wenn das beklagte Land ihr ab 1. Juli 1979 geringerwertige Tätigkeiten zugewiesen haben sollte, da das Land dann insoweit sein Direktionsrecht überschritten hätte. Demgemäß ist auch für das Klagebegehren ab 1. Juli 1979 zunächst zu prüfen, ob die Klägerin schon in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1979 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT erfüllte, wie sie im einzelnen dargelegt hat.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT als Vertragsrecht Anwendung. Daher kommt es für das Klagebegehren darauf an, ob im Klagezeitraum die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Unter Arbeitsvorgang ist hierbei eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

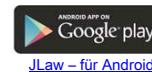
Die Vorinstanzen machen zur Frage des Arbeitsvorgangs keine Ausführungen. Das ist aber unschädlich, da der Senat die Arbeitsvorgänge der Klägerin selbst bestimmen kann (vgl. BAG Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Da nach dem Sachvortrag beider Parteien für die Eingruppierung der Klägerin in VergGr. V c BAT nur die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 6 -

Fallgruppe 5 der VergGr. V c des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT in Betracht kommt, handelt es sich bei der Tätigkeit der Klägerin insoweit um einen einzigen Arbeitsvorgang. Wenn die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Aufgabenbereich – wie vorliegend die verantwortliche Abwicklung des gesamten Innendienstes Betriebsprüfungsstellen – in der Art einer Dienstpostenbeschreibung zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe erheben, schreiben sie damit zugleich zwingend vor, daß alle Einzeltätigkeiten, die zu diesem Aufgabenbereich gehören, einheitlich zu bewerten sind, sofern sie nicht besonders qualifizierten Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs einer anderen Vergütungsgruppe zugeordnet sind. Dann aber ist es geboten, die tariflich nicht besonders bewerteten Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen; nur so ist eine einheitliche Bewertung gewährleistet und möglich. Arbeitsergebnis ist in diesen Fällen stets die Erfüllung der durch den Aufgabenbereich umschriebenen Aufgabe. Alle Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs sind dieser Aufgabe zumindest als Zusammenhangstätigkeit zugeordnet (BAG Urteil vom 25. März 1981 – 4 AZR 1026/78 –, AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Somit kommt es letztlich auf den Zuschnitt von Arbeitsvorgängen überhaupt nicht an, so daß die Vorinstanzen diese Frage mit Recht unerörtert lassen konnten. Mitarbeiter im Sinne der angeführten VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT haben mit dieser Tätigkeit nur einen Arbeitsvorgang zu erledigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Für die von der Klägerin begehrte Eingruppierung in VergGr. V c BAT kommen danach für die Zeit vor dem 1. Juli 1979 nur folgende Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 5 des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT in Betracht:

"Erste oder alleinige Mitarbeiter,  
die für die Abwicklung des gesamten  
Innendienstes der Betriebsprüfungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 7 -

stellen mit mehr als 30 Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahndern verantwortlich sind."

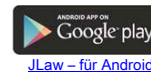
Entgegen der Auffassung der Klägerin erfüllt sie dieses Tätigkeitsmerkmal schon deshalb nicht, weil in den ihrer Geschäftsstelle zugeteilten Betriebsprüfungstellen nicht mehr als 30 Betriebsprüfer tätig waren. Von den dort insgesamt tätigen 33 Betriebsprüfern waren drei Betriebsprüfer noch "in Einarbeitung". Diese Angestellten können für die Feststellung der Zahl der Betriebsprüfer nicht berücksichtigt werden, da sie keine Betriebsprüfer im Sinne der Tarifnorm sind. Das ergibt sich aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Die Tarifvertragsparteien haben im Teil II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT für Betriebsprüfer einerseits und Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst andererseits spezielle tarifliche Eingruppierungsmerkmale geschaffen. Wenn sie insoweit zwischen Betriebsprüfern einerseits und Angestellten während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst andererseits unterscheiden, bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst nicht zu den Betriebsprüfern zählen. Dann aber können mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Tarifvertrag auch zu den Betriebsprüfern im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT keine Betriebsprüfer während der Einarbeitungszeit gezählt werden. Dies steht im Einklang mit dem Erlaß zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) (BStBl. 1966 II S. 12 bis 25), der für die Verwendung von Beamten oder Verwaltungsangestellten als Betriebsprüfer u. a. eine sechemonatige Einarbeitung im Betriebsprüfungsdienst voraussetzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Erlasses). Es liegt nahe, daß die Tarifvertragsparteien bei den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

gruppe 5 BAT an diese verwaltungsrechtliche Regelung anknüpfen wollten. Ob und inwieweit die Geschäftsstelle durch Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst mehr belastet wird, ist danach entgegen der Auffassung der Klägerin nach der tariflichen Regelung nicht maßgebend.

Für die Zeit ab 1. Juli 1979 ist für die Vergütung nach VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT bei im Übrigen gleichen Tätigkeitsmerkmalen nur noch erforderlich, daß in den Betriebsprüfungsstellen mehr als 25 Betriebsprüfer tätig sind. Das trifft für die von der Klägerin betreuten Betriebsprüfungsstellen zu. Daher kommt es für die Zeit ab 1. Juli 1979 darauf an, ob die Klägerin in ihrer Geschäftsstelle Erste oder alleinige Mitarbeiterin im tariflichen Sinne war. Alleinige Mitarbeiterin war sie unstreitig nicht, da neben ihr ein Beamter des mittleren Dienstes (Harr K ) in der Geschäftsstelle seit Februar 1979 tätig ist.

Die Klägerin war ab 1. Juli 1979 auch nicht Erste Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle. Hierbei kann allerdings entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts für die Auslegung des Begriffs "Erste Mitarbeiterin" nicht auf die Klammerdefinition zur VergGr. VI b Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT zurückgegriffen werden, die wie folgt lautet:

"Erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiter."

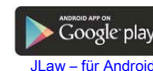
Dieser Klammerzusatz bezieht sich nur auf die VergGr. VI b Fallgruppe 3 BAT und soll ersichtlich den Begriff des Ersten Mitarbeiters im Sinne dieser Fallgruppe erläutern. Die Tarifvertragsparteien verwenden aber den Begriff des Ersten Mitarbeiters noch in verschiedenen anderen Fallgrup-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 9 -

pen des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT, ohne insoweit einen Klammerzusatz bezüglich des Ersten Mitarbeiters hinzuzufügen. Daraus muß gefolgert werden, daß in diesen anderen Fallgruppen der Klammerzusatz der VergGr. VI b Fallgruppe 3 BAT nicht gelten soll. Hätten die Tarifvertragsparteien diesen Klammerzusatz für alle Angestellten, die als Erste Mitarbeiter beschäftigt werden, verwenden wollen, hätte es nahegelegen, die Umschreibung des Ersten Mitarbeiters in einer Protokollnotiz festzulegen und auf diese Protokollnotiz in den einzelnen Fallgruppen zu verweisen, wie die Tarifvertragsparteien z. B. beim leitenden Konzernprüfer in der Protokollnotiz Nr. 1 verfahren sind.

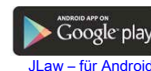
Nach Wortlaut und Sinn der Tarifnorm ist der Erste Mitarbeiter durch die Beschreibung der Tätigkeit in der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT ausreichend gekennzeichnet. Danach sind diejenigen Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen verantwortlich und insoweit keinem anderen Mitarbeiter unterstellt sind, als "Erste Mitarbeiter" anzusehen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht. Erforderlich ist nämlich die Verantwortung für den gesamten Innendienst. Diese Verantwortung können zwar auch mehrere Mitarbeiter tragen und damit das Merkmal des "Ersten Mitarbeiters" erfüllen; aber auch dies trifft für die Klägerin nicht zu. Dem so umschriebenen Begriff des "Ersten Mitarbeiters" entspricht auch der von den Tarifvertragsparteien in anderem Zusammenhang verwendete Begriff der "Ersten Lehrkraft" im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 14 des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT. Zu dieser Fallgruppe hat der Senat entschieden, daß Erste Lehrkräfte nur diejenigen Angestellten sein können, denen Leitungsaufgaben für die gesamte Lehranstalt übertragen sind und Leitungsaufgaben in einzelnen Abteilungen oder Fachrichtungen hierfür nicht ausreichen (BAG Urteil vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 387/79 - AP Nr. 58 zu §§ 22,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

23 BAT 1975). Im vorliegenden Fall ist unstreitig, daß die Arbeit des Innendienstes zwischen der Klägerin und dem Beamten K aufgeteilt ist, wie insbesondere der Zeuge Kr bestätigt hat, wobei jeder der beiden Mitarbeiter für seine Arbeit die Verantwortung trägt. Damit trägt die Klägerin zumindest seit 1. Juli 1979 nicht mehr die Verantwortung für die Abwicklung des gesamten Innendienstes.

Wenn die Klägerin demgegenüber einwendet, sie habe den Mitarbeiter K zunächst mehrere Monate einarbeiten müssen und habe insoweit nach wie vor die Verantwortung für die Abwicklung des gesamten Innendienstes getragen, hat sie diese Behauptung jedoch darauf beschränkt, daß die Einarbeitungszeit "zumindest bis zum Juni 1979" reichte. Für die Zeit ab 1. Juli 1979 hat sie eine Einarbeitung des Mitarbeiters K nicht substantiiert behauptet, so daß jedenfalls für die Zeit ab 1. Juli 1979 von einer Arbeitsteilung zwischen der Klägerin und K auszugehen ist. Damit war die Klägerin am 1. Juli 1979 nicht Erste Mitarbeiterin im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT.

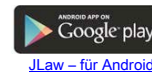
Entgegen der Auffassung der Klägerin ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Land in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise verhindert hat, daß die Klägerin die tariflichen Merkmale der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT erfüllte. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, daß die Klägerin bis Februar 1979 als alleinige Mitarbeiterin für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen verantwortlich war. Damit hatte sie aber keinen Anspruch darauf erworben, daß sie alleinige Mitarbeiterin blieb, wie die Revision meint. Da die Klägerin bis 1. Juli 1979 nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT erfüllte, blieb es dem beklagten Land überlassen, durch Umorganisation der Klägerin einen weiteren Mitarbeiter zur Seite zu stellen. Hierfür gab es nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

den von der Revision mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch einen sachlichen Grund, weil der Arbeitsumfang und die Anforderungen an die Arbeitsqualität in der Geschäftsstelle der Klägerin gestiegen waren. Wenn die Klägerin dadurch am 1. Juli 1979 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT nicht erreichen konnte, ist das Verhalten des Landes deshalb nicht rechtmäßig. Bei der Zuweisung des Mitarbeiters K war die VergGr. V c Fallgruppe 5 BAT in der ab 1. Juli 1979 geltenden Fassung noch nicht in Kraft, so daß durch diese Zuweisung die Tätigkeit der Klägerin nicht tariflich geringer bewertet wurde. Das Tätigkeitsmerkmal "alleinige Mitarbeiterin für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüfern" gab es im Februar 1979 noch nicht. Das übersieht die Revision.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Jansen

Lehmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

